

Korrigenda und Addenda

zu: *Wilhelm*, Strafgesetzbuch. Synoptische Gegenüberstellung der neuen Fassung durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts und der alten Fassung vom 31. Januar 1998

Dieser Nachtrag enthält neben einigen Verbesserungen vor allem Ergänzungen und bringt die Synopse auf den Gesetzgebungsstand vom 25.4.2002 (bzw. BGBl. I, Nr. 25/2002). Bei den **nach dem 1.4.1998 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen** wird zunächst (ähnlich wie in den Änderungs-Fußnoten) in Kursivtext auf das Änderungsgesetz und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens verwiesen und sodann der neue Text mitgeteilt, wobei Änderungen durch Unterstreichungen hervorgehoben sind (Streichungen sind hier durch ~~Durchstreichen~~ kenntlich gemacht).

- Zu S. VI: Eine ergänzende **Literaturübersicht** findet sich im **Anhang 3**. Ferner sei auf einen Band der Reihe "recht" des *Bundesministeriums der Justiz* mit den wichtigsten Gesetzesmaterialien verwiesen (zu beziehen über das Bundesministerium der Justiz; ISBN 3-9805032-6-7): "*Zeugenschutzgesetz (ZSchG), Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) - Materialien*".
- Zu S. IX: Die durchgesehene und aktualisierte **Übersicht der Änderungsgesetze** ist im **Anhang 1** vollständig abgedruckt.
- Zu S. XIV: Die **Ergänzenden Hinweise** sind wie folgt zu erweitern:
 3. Zur strafrechtlichen *Verfolgungsverjährung* (§§ 78, 78b StGB) siehe zur *Verjährung von NS-Verbrechen* das (nunmehr der Sache nach *Erste Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen* v. 13.4.1965 (BGBl. I, 315; dazu *BVerfGE* 25, 269)*, zuletzt geändert durch Art. 57 des 1. StrRG v. 25.6.1969 (BGBl. I, 645); zur *Verjährung von SED-Verbrechen* siehe das *Zweite Gesetz zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen (Zweites Berechnungsgesetz; auch: sog. Verjährungsgesetz)* v. 26.3.1993 (BGBl. I, 392)*; zur *Verjährung von Sexualstraftaten* (§§ 176-179 aF) siehe das 30. StrÄndG v. 23.6.1994 (BGBl. I, 1310) sowie allgemein für *sog. DDR-Altaten* Art. 315a EGStGB*, geändert durch das 2. *Verjährungsgesetz* v. 27.9.1993 (BGBl. I, 1657) und das 3. *Verjährungsgesetz* v. 22.12.1997 (BGBl. I, 3223).
[Die mit "*" markierten Gesetzestexte sind im **Anhang 2** abgedruckt].
 7. Zur *Erweiterung des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts* hinsichtlich der §§ 332, 334 bis 336, 338 sowie §§ 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 4, 264 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 u. 3 StGB siehe Art. 2 des *EU-Bestechungsgesetzes* v. 10.9.1998 (BGBl. II, 2340); ferner siehe für § 334 StGB, auch i.V.m. §§ 335, 336, 338 Abs. 2 StGB, sowie § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit.

a i.V.m. § 334 StGB Art. 2 des *Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)* v. 10.9.1998 (BGBl. II, 2327).

8. Zur *Gleichstellung europäischer Rechtsanwälte* mit Rechtsanwälten und Anwälten in §§ 139 Abs. 3 S. 2; 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 bis 5; 204; 205; 352 und 356 StGB sowie zum Schutz ausländischer Berufsbezeichnungen für Rechtsanwälte durch entsprechende Anwendung des § 132a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB siehe Art. 1 § 42 des *Gesetzes zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte* v. 9.3.2000 (BGBl. I, 182).
- (S. 19) § 4 geändert am 1.3.1999 durch das *Elfte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes*:
§ 4 **Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen**. Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.
 - (S. 19-21) § 5 Nr. 11a eingefügt am 30.7.1998 durch das *Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen*:
11a. Straftaten nach § 328 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 330, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;
§ 5 Nr. 14a eingefügt am 22.9.1998 durch das *EU-Bestechungsgesetz*:
14a. Abgeordnetenbestechung (§ 108e), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder die Tat gegenüber einem Deutschen begangen wird;
 - (S. 22) § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a geändert am 1.8.2001 durch das *Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften; zuvor war § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a bereits am 1.7.1998 durch das *Kindschaftsreformgesetz* geändert worden. Seit dem 1.8.2001 lautet Abs. 1 Nr. 1 lit. a:*
 - a) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
Und vom 1.7.1998 bis zum 31.7.2001 lautete Abs. 1 Nr. 1 lit. a:
 - a) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, ~~wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird~~, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, - (S. 29) § 40 Abs. 2 S. 3 geändert am 1.1.2002 durch das *Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze*:
³Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens fünftausend Euro festgesetzt.

- (S. 30) § 43a wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 20.3.2002 (2 BvR 794/95 = NJW 2002, 1779) für mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig erklärt.
- (S. 30) § 44 Abs. 3-4 wurden am 1.1.1999 durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze zu Abs. 2-3 und neu gefaßt:
(2) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine amtlich verwahrt. ³Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. ⁴In anderen ausländischen Führerscheinen wird das Fahrverbot vermerkt.
(3) ¹Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. ²In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (S. 51) § 69 Abs. 3 S. 2 geändert am 1.1.1999 durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze:
²Ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein wird im Urteil eingezogen.
- (S. 52) § 69a Abs. 7 S. 2 geändert am 1.1.1999 durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze:
²Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre drei Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.
- (S. 52) § 69b geändert am 1.1.1999 durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze:
§ 69b Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis. (1) ¹Darf der Täter auf Grund einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. ²Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. ³Während der Sperre darf weder das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, noch eine inländische Fahrerlaubnis erteilt werden.
(2) ¹Ist der ausländische Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden und hat der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird der Führerschein im Urteil eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt. ²In anderen Fällen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre in den ausländischen Führerscheinen vermerkt.
- (S. 81) § 106a aufgehoben am 17.8.1999 durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes.

- (S. 94) § 132a Abs. 1 Nr. 2 geändert am 1.1.1999 durch das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze:
2. die Berufsbezeichnung Arzt, Zahnarzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Psychotherapeut, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter führt,
- (S. 98) § 143 (bei gleichzeitiger entsprechender Ergänzung der amtlichen Inhaltsübersicht) neu eingefügt am 21.4.2001 durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde:
§ 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden. (1) Wer einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen gefährlichen Hund hält.
(3) ¹Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. ²§ 74a ist anzuwenden.
- (S. 104) § 153 geändert am 26.6.2001 durch das Untersuchungsausschußgesetz; der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:
(2) Einer in Absatz 1 genannten Stelle stehen ein Untersuchungsausschuss eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes gleich.
(**Beachte**, daß nach Art. 3 Untersuchungsausschußgesetz dies Gesetz - und damit wohl auch § 153 Abs. 2 - auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingesetzte Untersuchungsausschüsse keine Anwendung findet.)
- (S. 117) § 180a Abs. 1 (bei gleichzeitiger entsprechender Änderung der amtlichen Inhaltsübersicht) geändert am 1.1.2002 durch das Prostitutionsgesetz:
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten. (1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem ~~+~~ diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden ~~oder 2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,~~ wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (S. 118) § 181a Abs. 2 geändert am 1.1.2002 durch das Prostitutionsgesetz:
(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

- (S. 127) § 203 Abs. 1 Nr. 3 geändert am 1.3.1999 durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze:
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

§ 203 Abs. 2 S. 1 geändert (Nr. 6 eingefügt) am 1.11.2000 durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999:
1.-3. ... [unverändert]

 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestellten Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist.

... [unverändert]

§ 203 Abs. 3 geändert am 8.9.1998 durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze:

(3) ¹Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. ²Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. ³Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dem Nachlaß erlangt hat.
- Auf S. 147 muß es in der Fußnote 2 (zu § 238 aF) 33. StrÄndG (statt: 32. StrÄndG) heißen.
- Auf S. 155 ist bei § 250 Abs. 1 Nr. 1 aF folgende Anmerkung anzufügen: [vgl. auch Abs. 2 Nr. 1, 2 nF]. Zudem muß die Anmerkung bei § 250 Abs. 1 Nr. 3 aF lauten: [vgl. auch Abs. 2 Nr. 3 lit. b nF] (statt: ... Abs. 3 ...)
- Auf S. 159 muß es in der Fußnote 1 (zu § 261) in § 261 Abs. 1 Nr. 2 heißen: [Fassung vom 28.2.1994 bis zum 28.2.1995, seit dem 1.12.1994 als Abs. 1 S. 2 Nr. 2:] (statt: ... 1.12.1995 ...)
- (S. 159 f, 224 f) § 261 geändert am 28.12.2001 durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz; zuvor war § 261 bereits am 9.5.1998 durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wie im Nachtrag auf S. 224 f mitgeteilt geändert worden. Seit dem 28.12.2001 lautet Abs. 1 S. 3 wie folgt:
³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 sowie im Falle des § 370a der Abgabenordnung gilt Satz 1 auch für unrechtmäßig erlangte Steuervergütungen sowie Vermögensbestandteile, hinsichtlich derer Abgaben hinterzogen worden sind.

- (S. 162) § 264 Abs. 1 (Nr. 2 eingefügt), 4, 7 geändert am 22.9.1998 durch das EG-Finanzschutzgesetz:
§ 264 Subventionsbetrug. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2), (3) ... [unverändert]

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5), (6) ... [unverändert]

(7) ¹Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

²Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- Auf S. 184 ist bei § 308 Abs. 1 aF folgende Anmerkung anzufügen: [zur 2. Alt. vgl. § 306a Abs. 2 nF]
- Auf S. 185 ist bei § 306a Abs. 2 nF folgende Anmerkung anzufügen: [vgl. § 308 Abs. 1 (2. Alt.) aF]
- Auf S. 199 muß es in der Fußnote zu § 316b heißen: ...; zuvor lautete Nr. 1: (statt: Abs. 1)
- Auf S. 207 ist bei § 327 folgende Fußnote anzufügen: § 327 Abs. 2 Nr. 3 geändert durch das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (in Kraft seit dem 6.10.1996); zuvor lautete der Verweis nur "... des Abfallgesetzes".
- (S. 208) § 328 Abs. 2 geändert (Nr. 3 u. 4 eingefügt) sowie Abs. 6 eingefügt am 30.7.1998 durch das Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen:

§ 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern. (1) ... [unverändert]

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert,
2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt,
3. eine nukleare Explosion verursacht oder
4. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert.

(3)-(5) ... [unverändert]

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4.

- (S. 212) **§ 330b Abs. 1** geändert am 30.7.1998 durch das Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen:
§ 330b Tätige Reue. (1) ¹Das Gericht kann in den Fällen des § 325a Abs. 2, des § 326 Abs. 1 bis 3, des § 328 Abs. 1 bis 3 und des § 330a Abs. 1, 3 und 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. ²Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325a Abs. 3 Nr. 2, § 326 Abs. 5, § 328 Abs. 5 und § 330a Abs. 5 bestraft.
(2) ... [unverändert]

Anhang 1:

Übersicht über die im Text bzw. in den Fußnoten nachgewiesenen Änderungsgesetze zum Strafgesetzbuch

| Gesetz [(Kurz-) Bezeichnung und amtl. Abkürzung, zudem ggf. Angabe des einschlägigen Art. etc.] | Gesetzesdatum | in Kraft getreten am | Fundstelle BGBl. |
|---|---------------|----------------------|------------------------------------|
| Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Art. 5 | 27.09.1994 | 06.10.1996 | I, 2705 (2726) |
| Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO), Art. 60 | 05.10.1994 | 01.01.1999 | I, 2911 (2940) |
| Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG), § 35 | 07.10.1994 | 01.03.1995 | I, 2835 (2843) |
| Verbrechensbekämpfungsgesetz, Art. 1 | 28.10.1994 | 01.12.1994 | I, 3186 |
| Zweiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 44, 69b StGB (32. StrÄndG) | 01.06.1995 | 11.06.1995 | I, 747 |
| Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994, Art. 11 | 06.06.1995 | 15.06.1995 | I, 778 (786) |
| Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG), Art. 8 | 21.08.1995 | 01.10.1995 | I, 1050 (1055) |
| Dreiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz - §§ 177 bis 179 StGB (33. StrÄndG), Art. 1 | 01.07.1997 | 05.07.1997 | I, 1607 |
| Informations- und Kommunikationsdienstengesetz (IuKDG), Art. 4 | 22.07.1997 | 01.08.1997 | I, 1870 (1876) |
| Gesetz zur Bekämpfung der Korruption, Art. 1 | 13.08.1997 | 20.08.1997 | I, 2038 |
| Transplantationsgesetz (TPG), § 24 | 05.11.1997 | 01.12.1997 | I, 2631 (2638) |
| Kindschaftsreformgesetz (KindRG), Art. 14 § 16 | 16.12.1997 | 01.07.1998 | I, 2942 (2965), ber. I [1998], 946 |
| Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG), Art. 2 Abs. 13 | 17.12.1997 | 24.12.1997 | I, 3108 (3114) |
| Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, Art. 1 | 26.01.1998 | 31.01.1998 | I, 160 |
| Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG), Art. 1 | 26.01.1998 | 01.04.1998 | I, 164, ber. 704 |

| <i>Gesetz [(Kurz-) Bezeichnung und aml. Abkürzung, zudem ggf. Angabe des einschlägigen Art. etc.]</i> | Gesetzesdatum | in Kraft getreten am | Fundstelle BGBl. |
|--|---------------|-------------------------------|------------------------------|
| Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze, Art. 3 | 24.04.1998 | 01.01.1999 | I, 747 (779) |
| Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Art. 1 | 04.05.1998 | 09.05.1998 | I, 845 |
| Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Art. 4 | 16.06.1998 | 01.01.1999 | I, 1311 (1319) |
| Ausführungsgesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, Art. 2 | 23.07.1998 | 30.07.1998 | I, 1882 (1884) |
| Elftes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes, Art. 2 | 25.08.1998 | 01.03.1999 | I, 2432 (2445), ber. 3127 |
| Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze, Art. 9 | 31.08.1998 | 08.09.1998 | I, 2585 (2597) |
| Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze, Art. 7 | 31.08.1998 | 01.03.1999 | I, 2600 (2607) |
| EG-Finanzschutzgesetz (EGFinSchG), Art. 2 | 10.09.1998 | 22.09.1998 | II, 2322 |
| EU-Bestechungsgesetz (EUBestG), Art. 2 § 3 | 10.09.1998 | 22.09.1998 | II, 2340 |
| Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches | 13.11.1999 | 01.01.1999 bzw. 01.03.1999 | I, 3322 |
| Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes, Art. 5 | 11.08.1999 | 17.09.1999 | I, 1818 |
| Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999), Art. 3 | 02.08.2000 | 01.11.2000 | I, 1253 (1261) |
| Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften, Art. 3 § 32 | 16.02.2001 | 01.08.2001 | I, 266 (280) |
| Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, Art. 3 | 12.04.2001 | 21.04.2001 | I, 530 (532) |

| <i>Gesetz [(Kurz-) Bezeichnung und aml. Abkürzung, zudem ggf. Angabe des einschlägigen Art. etc.]</i> | Gesetzesdatum | in Kraft getreten am | Fundstelle BGBl. |
|---|---------------|----------------------|------------------|
| Untersuchungsausschussgesetz, Art. 2 | 19.06.2001 | 26.06.2001 | I, 1142 (1148) |
| Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegegesetzen und Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze, Art. 21 | 13.12.2001 | 01.01.2002 | I, 3574 (3578) |
| Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz (StVBG), Art. 4 | 19.12.2001 | 28.12.2001 | I, 3922 (3924) |
| Prostitutionsgesetz (ProstG), Art. 2 | 20.12.2001 | 01.01.2002 | I, 3983 |
| Entscheidung des BVerfG - 2 BvR 794/95 | 20.03.2002 | | I, 1340 |

Anhang 2: Auszüge aus anderen Gesetzen

(Paragrafenüberschriften in Kursivschrift und eckigen Klammern sind nichtamtlich)

a) Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965 (BGBl. I, S. 315; sog. [Erstes] Berechnungsgesetz):

§ 1. Ruhen der Verfolgungsverjährung. (1) Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, bleibt die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung dieser Verbrechen geruht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Taten, deren Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

b) Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (Zweites Berechnungsgesetz) vom 26.3.1993 (BGBl. I, S. 392; auch sog. Verjährungsgesetz)

Artikel 1. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten, die während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes begangen wurden, aber entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind, bleibt die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung geruht.

c) Art. 315a EGSiGB (eingefügt durch den *Einigungsvertrag* vom 31.8.1990; BGBl. II, S. 889 [954])

Art. 315a. Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für in der Deutschen Demokratischen Republik verfolgte und abgeurteilte Taten.* (1) ¹Soweit die Verjährung der Verfolgung oder der Vollstreckung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Wirksamwerden des Beitritts nicht eingetreten war, bleibt es dabei. ²Dies gilt auch, soweit für die Tat vor dem Wirksamwerden des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gegolten hat. ³Die Verfolgungsverjährung gilt als am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts unterbrochen; § 78c Abs. 3 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Taten, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, verjährt frühestens mit Ablauf des 2. Oktober 2000, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995.

(3) Verbrechen, die den Tatbestand des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches) erfüllen, für welche sich die Strafe jedoch nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, verjähren nicht.

*) *Abs. 1 S. 2 eingefügt durch das Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (Verjährungsgesetz) v. 26.3.1993 (BGBl. I, S. 392), bisheriger Satz 2 wurde zu Satz 3;*

Abs. 2 u. 3 angefügt durch das Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz) v. 27.9.1993 (BGBl. I, S. 1657), bisheriger Textteil wurde zu Abs. 1; hiernach lautete Abs. 2:

"Die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, verjährt frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995."; siehe dazu auch: "Artikel 2 [2. VerjG]. Anwendungsbereich. Artikel 315a Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 [d. 2. VerjG] gilt nicht für Taten, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes [2. VerjG; 30.9.1993] bereits verjährt ist."

Abs. 2 geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen ... (3. Verjährungsgesetz) vom 22.12.1997 (BGBl. I, S. 3223); siehe dazu auch: "Artikel 2 [3. VerjG]. Anwendungsbereich. Artikel 315a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 [d. 3. VerjG] gilt nicht für Taten, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes [3. VerjG; 31.12.1997] bereits verjährt ist."

d) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

§ 228. Notstand. ¹Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. ²Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 229. Selbsthilfe. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

§ 230. Grenzen der Selbsthilfe. (1) Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

(2) Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

(3) Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gerichte vorzuführen.

(4) Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

§ 858. Verbotene Eigenmacht. (1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

(2) ¹Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. ²Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt.

§ 859. Selbsthilfe des Besitzers. (1) Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

(2) Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.

(3) Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.

(4) Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.

§ 904. Notstand. ¹Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. ²Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

e) *Strafprozeßordnung* (StPO):

§ 127. [Vorläufige Festnahme] (1) ¹Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. ²Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) ¹Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. ²Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

f) Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950 (EMRK; Gesetz v. 7.8.1952, BGBl. II, 685):

Art. 2 Recht auf Leben. (1) ¹Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. ²Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen.

Art. 7 Keine Strafe ohne Gesetz. (1) ¹Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. ²Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Dieser Artikel schließt nicht aus, daß jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

[Art. 7 EMRK wurde von der Bundesrepublik Deutschland unter dem - zulässigen - Vorbehalt ratifiziert, daß sie Art. 7 Abs. 2 EMRK nur in den Grenzen des Art. 103 Abs. 2 GG (= § 1 StGB) anwenden wird (vgl. BGBl. 1954 II, 14).]

Anhang 3:
Literaturübersicht zum 6. StrRG (Aufsätze und Monographien)

1. Allgemeines

a) Einführungen und Übersichten zum 6. StrRG

- *F. Dencker/E. Struensee/U. Nelles/U. Stein*, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998, München 1998
- *F. Dietmeier*, Marburger Strafrechtsgespräch 2000, ZStW 112 (2000) [H. 4], 886 (900-902)
- *T. Hörnle*, Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, Jura 1998 (H. 4), 169-182
- *C. Kreß*, Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, NJW 1998 (H. 10), 633-644 ff
- *H. Kudlich*, Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, JuS 1998 (H. 5), 468-473
- *H. H. Lesch*, Das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG), JA 1998 (H. 6), 474-479
- *G. M. Sander/O. Hohmann*, Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG): Harmonisiertes Strafrecht?, NStZ 1998 (H. 6), 273-320
- *E. Schlüchter* (Hrsg.), Bochumer Erläuterungen zum 6. StrRG, Thüningersheim 1998
- *U. Schroth*, Zentrale Interpretationsprobleme des 6. Strafrechtsreformgesetzes, NJW 1998 (H. 39), 2861-2866
- *G. Wolters*, Das sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, JZ 1998 (H. 8), 397-400

b) Zu dem Gesetzgebungsverfahren / der Strafrechtsreform

- *G. Arzt*, Wissenschaftsbedarf nach dem 6. StrRG, ZStW Bd. 111 (1999) [H. 4], 757-784
- *K.-D. Bussmann*, Konservative Anmerkungen zur Ausweitung des Strafrechts nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, StV 1999, 613
- *R.-P. Callies*, Der Rechtscharakter der Regelbeispiele im Strafrecht. Zum Problem von Tatbestand und Rechtsfolge im 6. Strafrechtsreformgesetz, NJW 1998 (H. 14), 929-935
- *G. Freund*, Der Entwurf eines 6. Gesetzes zur Reform des Strafrechts, ZStW 109 (1997), 455-489
- *B. Göting*, Die Bedeutung der gesetzlichen Strafrahmen für die Strafzumessung, NStZ 1998 (H. 11), 542-548
- *J. Hoffmann*, Aus der Gesetzgebung: Strafrechtsharmonisierung abgeschlossen, JA 1998 (H. 7), 615-616
- *E. Müller*, Von der Körperverletzung zur eigenmächtigen Heilbehandlung. Ein Beitrag zur strafrechtlichen Arzthaftung [Anm. zu §§ 229, 230 Ref-Entw. 6. StrRG], DRiZ 1998 (H. 4), 155-160
- *H. Radtke*, Das Ende der Gemeingefährlichkeit, 1997 (zur Brandstiftung nach dem Ref-E)
- *F.-C. Schroeder*, Das neue Bild des Strafgesetzbuchs, NJW 1999 (H. 49), 3612-3614
- *G. Stächel*, Das 6. Strafrechtsreformgesetz - Vom Streben nach Harmonie, großen Reformen und höheren Strafen, StV 1998 (H. 2), 98-104

c) Erfolgsqualifizierte Delikte

- *K.-D. Bussmann*, Zur Dogmatik erfolgsqualifizierter Delikte nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, GA 1999, 21-34
- *G. Küpper*, Zur Entwicklung der erfolgsqualifizierten Delikte, ZStW Bd. 111 (1999) [H. 4], S. 785-806

2. Unfallflucht

- *M. Böse*, Die Einführung der tätigen Reue nach der Unfallflucht - § 142 Abs. 4 StGB n.F., StV 1998 (H. 9), 509-514
- *K. Maier*, Die Neufassung des Tatbestands der Unfallflucht (§ 142 StGB) - Auswirkungen auf die Kraftfahrtversicherung, NVersZ 1998 (H. 2), 59 ff
- *U. Schulz*, Die tätige Reue gem. § 142 IV StGB aus dogmatischer und rechtspolitischer Sicht, NJW 1998 (H. 20), 1440-1444

3. Sexualdelikte

- *H. Otto*, Die Neufassung der §§ 177-179 StGB, Jura 1998 (H. 4), 210-215
- *J. Renzikowski*, Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - 1. Teil, NStZ 1999 (H. 8), 377-385; - 2. Teil, NStZ 1999 (H. 9), 440-442
- *S. Folkers*, Die Reform der Notzuchtatbestände in den Jahren 1997 und 1998, NJW 2000 (H. 45), 3317-3321

4. Aussetzung

- *C. Jäger*, Die Delikte gegen Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JuS 2000 (H. 1), 31-39
- *W. Küper*, Grundfragen des neuen Aussetzungsdelikts. Zur Strukturanalyse des § 221 Abs. 1 StGB n.F., ZStW 111 (1999) [H. 1], 30-64
- *I. Sternberg-Lieben/C. Fisch*, Der neue Tatbestand der (Gefahr-) Aussetzung (§ 221 StGB n.F.), Jura 1999 (H. 1), 45-51

5. Körperverletzungsdelikte

- *J. Eisele*, Zur Bedeutung des § 231 II StGB nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, JR 2001 [H. 7], 270-274
- *E. Hilgendorf*, Körperteile als "gefährliche Werkzeuge". Plädoyer für einen funktionalen Werkzeugbegriff, ZStW 112 (2000) [H. 4], 811-833
- *C. Jäger*, Die Delikte gegen Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz - Ein Leitfaden für Studium und Praxis, JuS 2000 (H. 1), 31-39
- *R. Rengier*, Die Reform und Nicht-Reform der Körperverletzungsdelikte durch das 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999) [H. 1], 1-29
- *G. Wolters*, Die Neufassung der Körperverletzungsdelikte, JuS 1998 (H. 7), 582-587

6. Eigentums- und Vermögensdelikte

a) Übersichtsaufsätze

- *W. Mitsch*, Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999) [H. 1], 65-122
- *H. Otto*, Die Erweiterung der Zueignungsmöglichkeiten in den §§ 242, 246 StGB durch das 6. StrRG, Jura 1998, 550-552
- *R. Rengier*, Drittzueignung und allgemeiner Zueignungstatbestand. Zur Reform der §§ 242, 246, 249 StGB, in: FS f. Theodor Lenckner (hrsg. v. *A. Eser, H. Schittenhelm, H. Schumann*), München 1998, 801-812

- *Th. Rönnau*, Die Dritt-Zueignung als Merkmal der Zueignungsdelikte, GA 2000, 410-429
- b) Diebstahl
 - *W. Gropp*, Der Diebstahlstatbestand unter besonderer Berücksichtigung der Regelbeispiele, JuS 1999 (H. 11), 1041-1051 (1044-1046, 1047)
 - *Chr. Fahl*, Wird der Wohnungseinbruchsdiebstahl noch von § 243 I 2 Nr. 1 StGB erfaßt?, NJW 2001 (H. 23), 1699-1700
- c) Unterschlagung
 - *G. Duttge/W. Fahnenschmidt*, § 246 StGB nach der Reform des Strafrechts: Unterschlagungstatbestand oder unterschlagener Tatbestand?, ZStW 110 (1998) [H. 4], 884-918
 - *M. Friedl*, Die Veruntreuung gemäß § 246 Abs. 2 StGB nach dem 6. StrRG 1998, wistra 1999 (H. 6), 206-209
 - *U. Murmann*, Ungelöste Probleme des § 246 StGB nach dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG), NStZ 1999 (H. 1), 14-17
 - *H. Otto*, Die Erweiterung der Zueignungsmöglichkeiten in den §§ 242, 246 StGB durch das 6. StrRG, Jura 1998, 550-552
 - *A. Sinn*, Der Zueignungsbegriff bei der Unterschlagung, NStZ 2002 (H. 2), 64-69
 - *H. Wagner*, Zur Subsidiaritätsklausel in § 246 StGB neuer Fassung, in: FS f. Gerald Grünwald (hrsg. v. E. Samson, F. Dencker, P. Frisch, H. Frister, W. Reiß), Baden-Baden 1999
- d) Problematik der Waffen und (gefährlichen) Werkzeuge in §§ 244, 250 StGB
 - *A. Boetticher/G. M. Sander*, Das erste Jahr des § 250 StGB n.F. in der Rechtsprechung des BGH, NStZ 1999, 292-297
 - *K. Geppert*, Zum "Waffen"-Begriff, zum Begriff des "gefährlichen Werkzeugs", zur "Scheinwaffe" und zu anderen Problemen im Rahmen der neuen §§ 250 und 244 StGB, Jura 1999 (H. 11), 599-605
 - *K. A. Hannich/H. Kudlich*, Verwenden einer Waffe bei ungeladener Pistole und mitgeführter Munition, NJW 2000 (H. 47), 3475-3476
 - *W. Kargl*, Verwenden einer Waffe als gefährliches Werkzeug nach dem 6. StrRG (zugl. Anm. zu BGH, Urt. v. 11.5.1999 - 4 StR 380/98 = NJW 1999, 2198), StraFo 2000 (H. 1), 7-13
 - *H. Kudlich*, Zum Stand der Scheinwaffenproblematik nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, JR 1998 (H. 9), 357-359
 - *W. Küper*, Verwirrungen um das neue "gefährliche Werkzeug" (§§ 244 I Nr. 1 a, 250 I Nr. 1 a, II Nr. 1 StGB), JZ 1999 (H. 4), 187-194
 - *W. Küper*, "Waffen" und "Werkzeuge" im reformierten Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, in: FS f. Ernst-Walter Hanack (hrsg. v. U. Ebert, C. Roxin, P. Rieß, E. Wahle), Berlin 1999, 569-590
 - *H. H. Lesch*, Diebstahl mit Waffen nach dem 6. StrRG, GA 1999, 365-381
 - *H. H. Lesch*, Waffen, (gefährliche) Werkzeuge und Mittel beim schweren Raub nach dem 6. StrRG, JA 1999 (H. 1), 30-38
 - *W. Mitsch*, Raub mit Waffen und Werkzeugen - BGH, NJW 1998, 2914 und BGH, NJW 1998, 2915; JuS 1999 (H. 7), 640-644

- *R. Schlothauer/A. Sättele*, Zum Begriff des "gefährlichen Werkzeugs" in den §§ 177 Abs. 3 Nr. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 a, 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB i.d.F. des 6. StrRG, StV 1998 (H. 9), 505-514
- *F. Streng*, Die "Waffenersatzfunktion" als Spezifikum des "anderen gefährlichen Werkzeugs" (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 a, § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB), GA (H. 8), 2001, 359-368
- e) Versicherungsmissbrauch
 - *K. Geppert*, Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB neue Fassung), Jura 1998 (H. 7), 382-386
 - *Th. Rönnau*, Der neue Tatbestand des Versicherungsmissbrauchs - eine wenig geglückte Gesetzesregelung, JR 1998 (H. 11), 441-446
 - *J. Zopfs*, Erfordert der Schutz des Versicherers den strafrechtlichen Tatbestand des Versicherungsmissbrauchs (§ 265 StGB)?, VersR 1999 (H. 7), 265-273
- f) Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
 - *R. Ingelfinger*, Zur tatbestandlichen Reichweite der Neuregelung des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer und zur Möglichkeit strafbefreiende Rücktritts, JR 2000 (H. 6), 225-232
 - *W. Mitsch*, Der neue § 316a StGB, JA 1999 (H. 8/9), 662-666

7. Brandstiftungsdelikte

- *A. Cantzler*, Die Neufassung der Brandstiftungsdelikte, JA 1999 (H. 6), 474-479
- *T. Fischer*, Strafraumenrätsel im 6. Strafrechtsreformgesetz - Zur Auslegung von §§ 306 ff. StGB, NStZ 1999 (H. 1), 13-14
- *K. Geppert*, Die Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 306f StGB) nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, Jura 1998 (H. 11), 597-606
- *B. Hecker*, Brandstiftung in betrügerischer Absicht - ein Fall des § 306b Abs. 2 Nr. 2 StGB?, GA 1999 (H. 7), 333-343
- *M. Immel*, Probleme der Fahrlässigkeitstatbestände des neuen Brandstiftungsrechts, StV 2001 (H. 8), 477-483
- *H. Koriath*, Einige Bemerkungen zu § 306a StGB, JA 1999 (H. 4), 298-302
- *C. Kreß*, Die Brandstiftung nach § 306 StGB als gemeingefährliche Sachbeschädigung, JR 2001 [H. 8], 315-320
- *H. Radtke*, Das Ende der Gemeingefährlichkeit, 1997 (zur Brandstiftung nach dem Ref-E)
- *H. Radtke*, Das Brandstrafrecht des 6. Strafrechtsreformgesetzes - eine Annäherung, ZStW 110 (1998) [H. 4], 848-883
- *R. Rengier*, Die Brandstiftungsdelikte nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts, JuS 1998 (H. 5), 397-401
- *F.-C. Schroeder*, Technische Fehler beim neuen Brandstiftungsrecht, GA 1998 (H. 12), 571-576
- *G. Wolters*, Die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte, JR 1998 (H. 7), 271-275

8. Sonstige Delikte

- *W. Kargl*, Die Freiheitsberaubung nach dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, JZ 1999 (H. 2), 72-80
- *N. Wrage*, Anmerkungen zu den neu geschaffenen Werbungsverboten gem. § 284 IV und § 287 II StGB, ZRP 1998 (H. 11), 426-429